

Sitzung vom 10. April 2019

336. Dringliches Postulat («Klimanotstand»)

Die Kantonsrätinnen Hannah Pfalzgraf, Mettmensetten, und Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, sowie Kantonsrat Markus Bärtschiger, Schlieren, haben am 25. Februar 2019 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, einen Bericht vorzulegen, wie die folgenden Massnahmen zu ergreifen sind und die dafür nötigen Gesetzesänderungen vorzunehmen sind:

1. Der Regierungsrat ruft analog zu Städten wie Basel, London und Vancouver den «Klimanotstand¹» im Kanton Zürich aus.
2. Der Regierungsrat erarbeitet eine Strategie und setzt diese um, welche die Senkung der CO₂-Nettoemissionen auf null bis 2030 anstrebt und diese bis spätestens 2050 erreicht. Dabei werden sowohl Emissionen von Produktion wie auch von Verbrauch berücksichtigt.
3. Der Regierungsrat setzt sich auf Bundesebene und im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit dafür ein, dass die Grundlagen und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um das Ziel der Senkung der CO₂-Nettoemissionen auf null bis 2050 für die ganze Schweiz zu erreichen.
4. Der Regierungsrat arbeitet mit anderen Regierungen (sowohl in der Schweiz, wie auch international) zusammen, um Massnahmen zu finden und umzusetzen, welche die zukünftige globale Erwärmung auf unter 1,5 °C begrenzen.

Begründung:

Der neuste IPCC Bericht zeigt wissenschaftlich und mit aller Klarheit auf, dass wir uns mitten in einer menschengemachten Klimakrise befinden. Stadtregierungen rund um die Welt reagieren, indem sie den «Klimanotstand» ausrufen und Ressourcen investieren, um dieser Krise angemessen zu begegnen. Die Komplexität der Klimakrise erfordert Antworten und Lösungen auf allen Ebenen, also sowohl individuelle Verhaltensänderungen wie auch institutionelle Massnahmen, die Einzelpersonen nur indirekt auslösen können.

Wenn wir jetzt nicht reagieren, wird es zu spät sein. Noch ist eine Reaktion möglich, viel Zeit bleibt uns aber nicht. Der IPCC Bericht enthält Szenarien, welche aufzeigen, wie die weltweite Klimaerwärmung auf 1,5 °C

¹ Die Begriffe «Climate Emergency» resp. «Klimanotstand» sind symbolisch zu verstehen und sollen keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmassnahmen sein.

beschränkt werden kann. Eine Erwärmung um 1,5 °C bis 2050 wird von den Expertinnen und Experten als Grenze definiert, welche «nur» Konsequenzen nach sich zieht, welche noch als bewältigbar oder reversibel gelten.

Die Schweiz und insbesondere der Kanton Zürich sind dabei als weit überdurchschnittliche Emittenten von Treibhausgasen im besonderen Masse gefordert. Dem grössten Schweizer Kanton kommt dabei eine besondere Verantwortung zu bei der Bewältigung der existierenden und sich verschärfenden Klimakrise, mit ihren vielfältigen negativen Auswirkungen. Als wichtiger Wirtschaftsstandort kann und muss er Anreize für die Entwicklung von Lösungen, Geschäftsfeldern und Innovationen schaffen, welche als Ganzes eine tragfähige Klimastrategie bilden. Der Kanton Zürich soll national und international vorangehen und weitere Regierungen durch konkretes Handeln motivieren, ihre eigenen Ressourcen für die Bewältigung der Klimakrise einzusetzen. Handeln wir, solange noch Zeit zum Handeln bleibt.

Begründung der Dringlichkeit:

Wie der IPCC-Bericht zeigt, erfordert die aktuelle Situation schnelles Handeln. Denn je länger die Bewältigung der Klimakrise herausgeschoben und verzögert wird, desto schwieriger wird es, die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen.

Der Kantonsrat hat das Postulat an seiner Sitzung vom 11. März 2019 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten, Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, und Markus Bärtschiger, Schlieren, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung der Stabilisierung des Klimas bewusst und anerkennt die Notwendigkeit, dass auch der Kanton einen Beitrag zur Verminderung des Ausstosses von Treibhausgasen leistet. Der Kanton ist diesbezüglich in verschiedener Hinsicht aktiv und setzt bereits eine Vielzahl von Massnahmen um.

Zu Frage 1:

Der Begriff «Klimanotstand» erweckt den Eindruck, dass der Notstandsartikel der Kantonsverfassung (Art. 72 KV; LS 101) zur Anwendung komme. Notstand im Sinne dieser Verfassungsbestimmung setzt eine schwerwiegende Störung oder unmittelbare Bedrohung der öffent-

lichen Sicherheit voraus. Da beides im vorliegenden Zusammenhang nicht gegeben ist, kann im Kanton Zürich der geforderte «Klimanotstand» nicht erklärt werden. Auch von ähnlichen symbolischen Erklärungen sieht der Regierungsrat ab.

Zu Frage 2:

Die geforderte Strategie, die eine Senkung der CO₂-Nettoemissionen auf null bis 2030 anstreben soll, geht wesentlich über die Erfordernisse zur Erfüllung des von der Schweiz ratifizierten Klimaübereinkommens von Paris (SR 0.814.012) hinaus. Der Sonderbericht «1,5 °C globale Erwärmung» des Weltklimarates (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) hat im Herbst 2018 aufgezeigt, dass zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels bis 2050 weltweit CO₂-Neutralität und damit eine vollständige Abkehr von fossilen Energieträgern erforderlich ist. Der Bundesrat lässt aufgrund dieses Sonderberichts derzeit das indikative Schweizer Emissionsreduktionsziel für 2050 von 70% bis 85% gegenüber 1990 überprüfen. Zudem wird zurzeit eine langfristige Schweizer Klimastrategie 2050 erarbeitet, die im Rahmen des Klimaübereinkommens von Paris bis Ende 2020 beim Sekretariat der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen eingereicht werden soll. Eine Überprüfung des kantonalen CO₂-Ziels von 2,2 Tonnen pro Kopf und Jahr, das gemäss §1 lit. d des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (LS 730.1) 2050 erreicht werden soll, ist zudem bereits in Planung. Sie erfolgt auf der Grundlage des revidierten nationalen CO₂-Gesetzes (SR 641.71) sowie unter Berücksichtigung der künftigen, langfristigen Schweizer Klimastrategie. Ebenso ist die Erstellung einer Auslegeordnung zu den langfristigen Möglichkeiten und Konsequenzen einer vollständigen Dekarbonisierung für Gesellschaft und Wirtschaft im Kanton Zürich vorgesehen (vgl. Stellungnahme des Regierungsrates zu Motion KR-Nr. 228/2018 betreffend Klimaschutz: Masterplan Dekarbonisierung – Ausstieg aus den fossilen Energien). Mit den im Oktober 2018 festgesetzten Massnahmenplänen «Verminderung der Treibhausgase» und «Anpassung an den Klimawandel» (RRB Nr. 920/2018) wird ausserdem aufgezeigt, welche Aktivitäten im Kanton Zürich bereits bestehen, und es werden rund 60 zusätzliche Massnahmen in der Kompetenz des Kantons definiert, die in den nächsten Jahren umzusetzen sind. Eine regelmässige Neubeurteilung der Möglichkeiten zur Verminderung der Treibhausgase und zur Anpassung an den Klimawandel ist im Rahmen der Umsetzung der Massnahmenpläne vorgesehen. Die bestehenden und geplanten Aktivitäten und Arbeiten tragen somit zu einer zielgerichteten kantonalen Klimapolitik bei. Eine Erarbeitung der geforderten Strategie würde keinen weiteren Erkenntnisgewinn bringen.

Zu Fragen 3 und 4:

Ein wesentlicher Anteil der Treibhausgasemissionen wird vom Gebäudebestand verursacht. Für energetische Massnahmen bzw. Vorgaben in diesem Bereich sind die Kantone zuständig. Der Kanton Zürich setzt dabei auf verschiedene Massnahmen, zusammengesetzt aus Information, Beratung, Weiterbildung, finanziellen Anreizen und Vorschriften. Andere Sektoren, die wesentliche Treibhausgasemissionen verursachen, befinden sich in der Kompetenz des Bundes. Sie werden auf nationaler Ebene über die CO₂-Gesetzgebung (z. B. CO₂-Grenzwerte für neue Fahrzeuge, Emissionshandelssystem Industrie) oder im Rahmen anderer nationaler Gesetzgebungen (z. B. Festlegung von Massnahmen in der Landwirtschaftsgesetzgebung, Umgang mit synthetischen Treibhausgasen in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [SR 814.81]) geregelt. Der Kanton bringt sich bereits jetzt über die entsprechenden Prozesse (z. B. Mitwirkung in Gremien, Teilnahme an Vernehmlassungen) zu massgeblichen Fragestellungen ein. Er wird dies auch künftig zur Erreichung der kantonalen Zielsetzungen tun. Der Kanton Zürich tauscht sich auch heute schon mit anderen Kantonen (z. B. Weiterentwicklung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) und den Nachbarländern (z. B. Internationale Bodensee Konferenz) zu unterschiedlichen Gesichtspunkten des Klimawandels aus. Forderung 4 zielt darauf ab, die globale Erwärmung auf unter 1,5 °C zu begrenzen, statt wie im Klimaübereinkommen von Paris beschlossen auf deutlich unter 2,0 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und mit Anstrengungen für eine Begrenzung auf 1,5 °C. Der Regierungsrat wird sich an diesen letztgenannten, im Rahmen des Klimaübereinkommens international abgestimmten und von der Schweiz ratifizierten Zielsetzungen orientieren.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 62/2019 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli